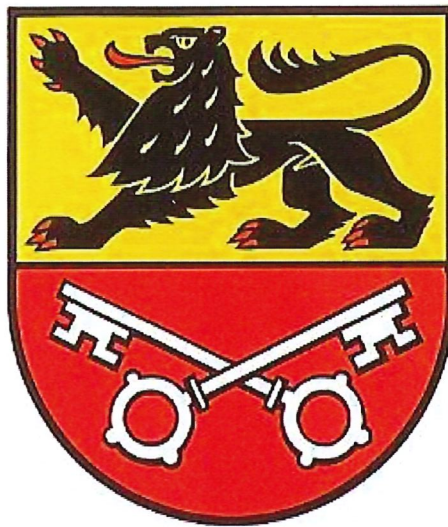


Ortsbürgergemeinde Oberlunkhofen



Reglement

über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

2021

Die Ortsbürgergemeinde erlässt, gestützt auf

- § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19.12.1978
- § 6 und 7 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22.12.1992,

das folgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Oberlunkhofen.

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Oberlunkhofen aufgrund eines Einbürgerungsgesuchs durch den Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

Geltungsbereich

² Der Erwerb des Ortsbürgerrechts von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 OBüG).

³ In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die bereits das Gemeindebürgerrecht besitzen.

⁴ Der Verlust des Gemeindebürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.

II. AUFNAHMEBESTIMMUNGEN

§ 2

¹ Personen, welche

Voraussetzungen

- Oberlunkhofen als ihre Heimat betrachten,
- sich mit den örtlichen Traditionen verbunden fühlen,
- an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert und
- bereit sind, sich an den Bestrebungen der Ortsbürgergemeinde zu beteiligen

und

- a) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren haben;
- b) für die Gemeinde respektive zum Wohl der Öffentlichkeit über einen längeren Zeitraum aktiv und in leitender Funktion in Behörden, Kommissionen oder Vereinen tätig sind oder tätig gewesen sind;
- c) (bei welchen) ein Elternteil Ortsbürger ist oder war (verstorben);

erfüllen die Voraussetzungen und können einen Antrag um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Oberlunkhofen stellen.

² Jede Litera (a, b, c) unter Absatz 1 steht für sich und die Voraussetzungen müssen nicht kumulativ erfüllt sein.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts der Gemeinde Oberlunkhofen.

§ 3

¹ Das Gesuch um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Oberlunkhofen ist dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Aufnahmeverfahren

² Der Gemeinderat und die Ortsbürgerkommission prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt werden.

³ Der Gemeinderat unterbreitet der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung einen Antrag zur Beschlussfassung über die Aufnahme als Ortsbürger oder auf Ablehnung des Gesuchs.

⁴ Durch den rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss der Ortsbürgergemeinde wird der Gesuchsteller Bürger der Ortsbürgergemeinde Oberlunkhofen.

§ 4

Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht ist unentgeltlich.

Einbürgerungs-
gebühr

III. REFERENDUM

§ 5

Entscheide der Ortsbürgergemeindeversammlung über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht unterliegen keinem Referendum (gemäss § 8, Ziffer 2, Gesetz über das Ortsbürgerrecht).

Referendum

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am 11. Juni 2021 und am 20. Juli 2021 in Rechtskraft erwachsen.

8917 Oberlunkhofen, 20. Juli 2021

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:



Alain Maitre

Der Gemeindeschreiber:



Marco Widmer

